DER LANDESBEAUFTRAGTE
FÜR NATURSCHUTZ
UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Im Hause der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

BERLIN

Dienstgebäude:
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
E-Mail: LandesbeauftragterfuerNaturschutz
@SenUMVK.Berlin.de

Berlin, den 27.01.2023

Beschluss des Sachverständigenbeirats für Naturschutz und Landschaftspflege zu „Standorte zum Bau von Anlagen zur Gewinnung von Windenergie“
Beiratsbeschluss – NL- 27-01-23 – Abstimmungsergebnis 9 (ja): 0 (nein): 0 (Enthaltung)

Anlass

Die Bundesregierung will den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung Deutschlands bis 2030 auf mindestens 80 Prozent erhöhen, um von fossilen Brennstoffen unabhängig zu werden und um die Klimaschutzziele zu erreichen.
Zur Forcierung des Baus von Windkraftanlagen hat der Bundestag am 20. Juli 2022 neue Gesetze erlassen und umfängliche Gesetzesänderungen vorgenommen. Den Kern dieser Gesetzesinitiative bildet das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Es verpflichtet alle Bundesländer dazu, verbindlich Windenergiegebiete für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen. Für Berlin bedeutet dies, dass bezogen auf die Landesfläche 0,25% (220 ha) bis 2027 und 0,5% (445 ha) bis 2032 für den Bau von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan oder auf andere Weise im Rahmen der Raumordnung nachzuweisen sind.

Der Beirat empfiehlt, dass sich Berlin dafür einsetzt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass neben der Flächenausweisung auch Einzelstandorte in die zu meldende Flächenkulisse eingerechnet werden können. Daher sollte sich Berlin auf Bundesebene für eine Regelung stark machen, damit in urbanen Räumen wie Berlin nicht ein Flächenziel, sondern ein Leistungsziel zu erbringen ist.

Wie die Länder das Flächenziel umsetzen, wird nicht vorgegeben, sondern ist Ermessens- und damit Gestaltungsspielraum der Länder. Die Länder können Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken selbst festlegen. Die einzige Vorgabe ist, dass der Mindestabstand zu baulichen Anlagen zu Wohnzwecken höchstens 1000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage betragen darf.

Besondere Rahmenbedingungen in Berlin

Anders als in den Flächenländern ist der Außenbereich Berlins nicht nur für den Natur- und Artenschutz, sondern auch als stadtnaher Erholungsraum, der durch aktive Mobilitätsformen

und durch ÖPNV CO_2 sparend erreicht werden kann, von besonderer Bedeutung. Daher ist eine Nutzung dieser Flächen durch Windkraftanlagen mehrfach konfliktreich und wirkt den Zielen, Freizeit- und Erholungsmobilität CO_2-reduziert umzusetzen, entgegen. Die stadtnahen, gut erreichbaren Freiräume haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung für die Umweltgerechtigkeit und Gesundheit in der Stadt.

Potentialflächen der Windenergie

Berlin verfügt über ein großes Flächenpotential an gewerblich-industriell genutzten Flächen sowie größeren, zusammenhängenden Infrastrukturflächen. Diese bereits technisch vorgeprägten Flächen können für eine energetische Nutzung durch Windkraft doppelt genutzt werden, ohne die eigentliche Zweckbestimmung (Gewerbe, Industrie, Verkehr, Ver- und Entsorgung) in Frage zu stellen und in ihren Nutzungsmöglichkeiten einzuschränken. Für Flächenhalter kann die Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen auch eine Einnahmequelle sein.

Beschluss

Vor diesem Hintergrund fasst der Sachverständigenbeirat einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Senatsverwaltungen Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie Umwelt, Mobilität Verbraucher- und Klimaschutz sowie Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen werden aufgefordert, im Rahmen der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl die Machbarkeit als auch die Verträglichkeit bei der Ermittlung von Flächen für die Windenergie im Land Berlin zu untersuchen (Machbarkeit- und Verträglichkeitsuntersuchung). Bei der laufenden Untersuchung sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

Gewerbe- und Industriegebiete, Gebiete der Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

- Untersuchung unter welchen Rahmenbedingungen und Kriterien Gewerbe- und Industriegebiete sowie große zusammenhängende Infrastrukturstandorte in Berlin und auf berlineigenen Flächen im Berliner Umland geeignet sind, um Standorte für Windenergieanlagen aufzunehmen. Hierbei sind auch die Übergangsbereiche mit einzubeziehen.

- Ermittlung der Flächenpotentiale für eine solche Strategie für Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten sowie auf Infrastrukturflächen.

- Prüfung unter welchen Bedingungen diese Flächen zur Erfüllung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes angerechnet werden können, dabei auch Prüfung der Anerkennung von Standorten mit Einzelanlagen. Die Einbeziehung von Einzelanlagen ist eine wesentliche Stellschraube, um die Flächenanforderungen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Infrastrukturflächen umzusetzen (ggf. durch eine Gesetzesinitiative im Verbund mit anderen Bundesländern).

- Differenzierte Abstufung von Abständen zu empfindlichen Nutzungen. So sind Abstände unterschiedlicher Gebietskategorien zu unterscheiden: hohe Empfindlichkeit Wohngebiete, mittlere Empfindlichkeit wie Mischgebiete, Urbane Gebiete, geringe Empfindlichkeit von Wohnformen in Gewerbe- und Industriegebieten wie z.B. Hausmeisterwohnungen u.ä. Im Immissionsschutzrecht (Lärmschutz) werden solche Abstufungen bereits praktiziert. Es sollten Szenarien mit unterschiedlichen Abständen von z.B. 650 und 350 m betrachtet werden.

- Entwicklung eines Regelrahmens und Anreizsystemen, so dass Flächeneigentümer (Gewerbe- und Industriegebiete, Ver- und Entsorgung, Infrastrukturflächen) von der Flächenbereitstellung profitieren. Die dafür notwendigen Voraussetzungen müssen geschaffen und die Verfahren vereinfacht werden.

Natur- und Artenschutz, Erholungsräume

- Entwicklung von berlinspezifischen Kriterien für die Ermittlung von nicht geeigneten Flächen für die Ausweisung von Flächen für Windenergie (Tabuflächen).
    - Kriterien leiten sich ab aus:
        - Landschafts-, Natur- und Artenschutz, großräumige Waldgebiete
        - Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption
        - Anforderungen der Naherholung in einem Ballungsraum
        - Landschafts- und Artenschutzprogramm Berlin

  Hierbei sind nicht nur unterschiedliche Flächentypen, sondern auch deren Zuordnung zu den Wohn- und Stadtquartieren mit einzubeziehen. Stadtnahe Flächen haben eine besondere Bedeutung für die Naherholung und damit für die Umweltgerechtigkeit und Gesundheit.

- Darstellung der Ergebnisse in Karten

- Prüfung von berlineigenen, infrastrukturell vorgeprägten Flächen in Brandenburg. Berlin verfügt über infrastrukturell vorgeprägte Flächen wie z.B. Kläranlagen und über große Flächen der Stadtgüter. Die Flächenkulisse sollte in die Machbarkeits- und Verträglichkeitsuntersuchung mit einbezogen werden.

- Darüber hinaus wird eine Untersuchung empfohlen, in welchen Höhen und mit welchen Geschwindigkeiten Mikro-Windkraftanlagen Artengruppen wie Fledermäuse und Vögel beeinträchtigen. Hierzu liegen derzeit keine ausreichenden Grundlagen vor. Es sollen hierbei auch Lösungen aufgezeigt werden, wie durch eine spezifische Anlage- und Bauart Konflikte mit dem Artenschutzrecht gemindert werden können.

Öffentliche Diskussion

- Frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung der Machbarkeit- und Verträglichkeitsuntersuchung für Windenergieflächen in Berlin.

Der Sachverständigenbeirat bittet im Weiteren um Informationen zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes in Berlin und steht für die weitere fachliche Abstimmung und Diskussion gerne zur Verfügung.“

Dr. Carlo Becker Gabriele Pütz

Stellv. Vorsitzende des Beirates für Naturschutz und Landschaftspflege